**Stadt Staufen im Breisgau**
**- Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald -**

# 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Staufen im Breisgau vom 24.10.2018

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 24.11.2021 folgende Änderung der Abwassersatzung vom 24.10.2018 beschlossen.

## V. Abwassergebühren

### § 42
### Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr nach § 40 beträgt 1,71 € je m³.

(2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 40 a beträgt 0,33 € je m² versiegelte Fläche.

(3) Die Gebühren für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und das Verbringen zur Abwasserbeseitigungsanlage werden weiterhin auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

(4) Die Grundgebühr für einen Abwasserzähler (Hauptzähler ohne Wassertarif) wird analog der Grundgebühr für einen Wasserzähler festgesetzt (siehe Preisblatt der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH zur AVBWasserV).

(5) Zur Ermittlung der Grundgebühr für einen Zwischenzähler (Gartenzähler, Stallzähler etc.) nach § 41 Abs. 2 wird ebenfalls auf das aktuelle Preisblatt der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH verwiesen.

(6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

(7) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## § 45
## Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(3) Die Stadt Staufen beauftragt die Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt Staufen abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Staufen zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeitenden Daten der Stadt Staufen mitzuteilen.

# VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 50
## Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung ist nur in Verbindung mit der Satzung vom 24.10.2018 rechtswirksam.

(2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(3) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.
Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Staufen im Breisgau, den 24.11.2021

Michael Benitz
Bürgermeister

STADT STAUFEN IM BREISGAU